

KONSORTIALVERTRAG

zwischen

1. Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH
2. Allgäuer Überlandwerk GmbH
3. BeSte Stadtwerke GmbH
4. Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH
5. Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH
6. Energieversorgung Leverkusen (EVL) GmbH & Co. KG
7. enwor – energie & wasser vor ort GmbH
8. EVH GmbH
9. Gemeindewerke Halstenbeck
10. GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen-Bönnen-Bergkamen
11. Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH
12. Solsa Solarenergie Sachsen-Anhalt GmbH
13. Stadtwerke Aalen GmbH
14. Stadtwerke Bad Driburg GmbH
15. Stadtwerke Bochum Holding GmbH
16. Stadtwerke Burscheid GmbH
17. Stadtwerke Buxtehude GmbH
18. Stadtwerke Elmshorn GmbH
19. Stadtwerke EVB Huntetal GmbH
20. Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH

21. Stadtwerke Gronau GmbH
22. Stadtwerke Hamm GmbH
23. Stadtwerke Iserlohn GmbH
24. Stadtwerke Lengerich GmbH
25. Stadtwerke Leipzig GmbH
26. Stadtwerke Soest GmbH
27. Stadtwerke Solingen GmbH
28. Stadtwerke Wedel GmbH
29. Stadtwerke Wesel GmbH
30. Strom- und Gasversorgung Versmold GmbH
31. Trianel GmbH
32. T.W.O Technische Werke Osning GmbH
33. Versorgungsbetriebe Elbe GmbH

- nachfolgend gemeinsam auch die "**Parteien**" und einzeln eine "**Partei**" genannt -.

PRÄAMBEL

Die Parteien beabsichtigen, sich gemeinsam an noch nicht näher bestimmten Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien zu beteiligen, d.h. Energieerzeugungsanlagen zu errichten oder zu erwerben und diese zu betreiben. Dieses Vorhaben dient dem gemeinsamen Ziel, die Energieerzeugung durch die Nutzung Erneuerbarer Energien nachhaltig zu sichern und damit die Energieversorgungssicherheit und die Zukunftsfähigkeit insbesondere der kommunalen Energieversorgung zu stärken.

Zur Realisierung dieses Zwecks werden sich die Parteien – vorbehaltlich einer etwaig noch erforderlichen Zustimmung ihrer Gremien – an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRA 8683 (nachfolgend auch „**Gesellschaft**“ genannt) beteiligen bzw. die Gesellschaft gründen. Die Gesellschaft wird in verschiedene Projekte im

Bereich der Erneuerbaren Energien investieren und sich an diesen jeweils mit einem wesentlichen Anteil (mindestens 25,1 %) beteiligen; sie wird die Energieerzeugungsanlagen selbst oder über Beteiligungsgesellschaften errichten oder erwerben und diese betreiben; im Einzelfall kommt auch eine (teilweise) Weiterveräußerung der Projekte in Betracht.

Die entsprechenden Projekte werden der Gesellschaft aufgrund eines Dienstleistungsvertrages mit der Trianel GmbH („**Trianel**“) angeboten. Die Gesellschaft kann aber auch anderswo, z.B. durch Vermittlung ihrer weiteren Gesellschafter, Projekte akquirieren. Für die Investition kommen dabei sowohl Beteiligungen an Projekten über eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an einer GmbH & Co. KG oder einer GmbH in Betracht wie auch Direktinvestitionen in Energieerzeugungsanlagen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

A. Allgemeines

§ 1

Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Gesellschaft beabsichtigt, in unterschiedliche Projekte auf dem deutschen Festland im Bereich der Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien zu investieren.
- 1.2 Für die Investition in Projekte gelten folgende Beschränkungen:
 - 1.2.1 Die Investitionsentscheidung für ein Projekt muss spätestens bis zum 31.12.2020 erfolgt sein.
 - 1.2.2 Die Gesamtnennleistung der Projekte soll die Zielgröße von 275 MW nicht übersteigen. Hiervon sollen 75 MW auf Projekte im Bereich der Photovoltaik und 200 MW auf Projekte im Bereich Onshore Wind entfallen. Erfolgt eine lediglich prozentuale Beteiligung an einem Projekt, erfolgt lediglich eine dem prozentualen Anteil entsprechende Anrechnung der Gesamtnennleistung eines Projekts auf die Zielgröße.
 - 1.2.3 Der von der Gesellschaft für den Erwerb der Projekte zu leistende Eigenmittelbeitrag darf in Summe die gemäß diesem Vertrag vorgesehene maximale Ausstattung der Gesellschaft mit Kapitaleinlagen nicht übersteigen. Es soll keine Investition erfolgen, die eine vorhergehende Kapitalerhöhung über die in § 8 Abs. 11 des als **Anlage 1** beigefügten Gesellschaftsvertrages festgelegten maximalen Eigenkapitalbeträge hinaus notwendig machen würde.
- 1.3 Um zu gewährleisten, dass die Gesellschaft die Gelegenheit zu interessanten Investitionen erhält, schließt sie einen Dienstleistungsvertrag mit Trianel nach Maßgabe des § 7.

§ 2

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse und Kapitalausstattung

- 2.1 Gründungsgesellschafter der Gesellschaft sind die Stadtwerke Soest GmbH („SW Soest“), die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH („EW Rheine“), die BeSte Stadtwerke GmbH („BeSte“) sowie die Stadtwerke Bad Driburg GmbH („SW Bad Driburg“). Die Gesellschaft ist als Einheitsgesellschaft strukturiert. Komplementärin der Gesellschaft ist die Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH („TEEV“), deren alleinige Gesellschafterin die Gesellschaft ist. Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft ist als **Anlage 1** beigefügt.
- 2.2 Jede Partei ist berechtigt, der Gesellschaft als Kommanditist beizutreten. Im Falle einer Beitrittsentscheidung erfolgt der Beitritt in Stufen:
- a) Eine Partei, die bereits die für den Beitritt erforderlichen Gremienzustimmungen erhalten hat, tritt der Gesellschaft mit Unterzeichnung dieses Konsortialvertrages am 21. September 2015 bei.
 - b) Der Beitritt der übrigen Parteien erfolgt bis zum 31. März 2016.
- 2.3 Die Gesellschaft soll mit Kapitaleinlagen von bis zu (kumuliert) EUR 140 Mio. ausgestattet werden, von denen bei Unterzeichnung dieses Konsortialvertrags mindestens EUR 9 Mio. zuzusagen sind. Die aktuell beabsichtigte Kapitaleinlage jeder einzelnen Partei, ihre Beteiligung an der Einlage bei Unterzeichnung dieses Konsortialvertrags und ihr prozentualer Beteiligungsanteil zum Zeitpunkt des Beitritts sind als **Anlage 2** beigefügt.
- 2.4 Im Rahmen des Beitritts der weiteren Parteien nach Abschluss des Konsortialvertrags bis zum 31. März 2016 soll die finale Beteiligungsstruktur entsprechend der in **Anlage 2** dargestellten Aufteilung geschaffen werden. Die Gesellschafter der TEE stimmen mit Gesellschafterbeschluss vom heutigen Tage bereits jetzt dem Beitritt der in **Anlage 2** genannten Parteien als Kommanditisten mit der dort jeweils angegebenen Kapitaleinlage und einer entsprechenden Änderung des Gesellschaftsvertrags der TEE in § 3 Abs. 2 zu. Die übrigen Parteien stimmen im Falle ihres Beitritts auch dem Beitritt der weiteren in **Anlage 2** genannten Parteien als Kommanditisten der TEE mit der dort genannten Kapitaleinlage und einer entsprechenden Änderung des Gesellschaftsvertrags der TEE in § 3 Abs. 2 zu. Der Beitritt wird sodann durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung des Beitretenden und deren Annahme durch die TEEV wirksam.

Im Falle des Beitritts ist jeweils ein Zehntel des Eigenkapitals als Haftungseinlage des jeweiligen Kommanditisten (Kapital I) zu dem durch Gesellschafterbeschluss festgelegten Zeitpunkt zur Zahlung fällig und auf ein Konto der Gesellschaft zu leisten. Die weiteren 90 % des Kapitals (Pflichteinlage, Kapital II) sind abhängig von einer Investitionsentscheidung – ggf. in Stufen – jeweils auf schriftliche Anforderung der Geschäftsführung der Gesellschaft innerhalb einer Frist von mindestens zwei Kalenderwochen zur Zahlung fällig und werden auf einem gesonderten Konto (Kapitalkonto II) verbucht. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird die

Einlagen dem Mittelbedarf entsprechend von allen Gesellschaftern gleichmäßig abrufen.

Sollte die finale Beteiligungsstruktur entsprechend Anlage 2 bis zum 31. März 2016 nicht hergestellt worden sein (insbesondere weil interessierte Projektpartner die erforderliche Gremienzustimmung nicht erhalten haben oder ihnen diese nur eingeschränkt gewährt oder auch endgültig verwehrt wurde), werden sich die Parteien über das Prozedere zur Schaffung der finalen Beteiligungsstruktur verständigen.

- 2.5 Die der Gesellschaft beitretenden Parteien treten jeweils mit wirtschaftlicher Rückwirkung auf den Tag der Unterzeichnung dieses Konsortialvertrages bei. Die Gesellschafter, die nicht bis spätestens zum 30. September 2015 beigetreten sind und ihre Haftungseinlage (Kapital I) an die Gesellschaft gezahlt haben, sind neben der Erbringung ihrer Einlage zur Zahlung eines zusätzlichen Agios verpflichtet, das unmittelbar auf den Verrechnungskonten der zuvor beigetretenen Gesellschafter im Verhältnis von deren Kapitaleinlagen gutgeschrieben und von diesen Gesellschaftern entnommen werden kann. Hierdurch sollen die Gesellschafter für ihre Vorfinanzierung des Eigenkapitals entschädigt werden. Das Agio ist zum einen als Verzinsung des Einlagebetrages mit 7 % p.a. zu berechnen. Zu verzinsen ist jeweils der Einlagebetrag, den der später beitretende Gesellschafter bei einem Beitritt bis spätestens zum 30. September 2015 zwischen diesem Zeitpunkt und seinem letztlich erfolgten Beitritt jeweils eingezahlt hätte. Erfolgt der Beitritt nach dem 31. Dezember 2015 und verfügt die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Beitritts über einen Verlustvortrag, ist dem beitretenden Gesellschafter ein Anteil am Verlustvortrag zuzuweisen, der so zu bemessen ist, als wäre er der Gesellschaft bereits bei Unterzeichnung des Konsortialvertrages beigetreten. Ist eine derartige Zuordnung des anteiligen Verlustvortrages nicht möglich, erhöht sich das Agio zusätzlich um einen Betrag in Höhe des sonst zugeordneten anteiligen Verlustvortrages. Das von den nicht bereits mit Unterzeichnung des Konsortialvertrages beitretenden Parteien eingezahlte Eigenkapital soll, soweit es dann nicht zur Finanzierung weiterer Projekte benötigt wird, zur Rückzahlung an die zuvor beigetretenen Gesellschafter verwendet werden, die bis dahin eine über ihren Beteiligungsanteil in der finalen Struktur hinausgehende Einlage auf das Kapitalkonto II erbracht hatten. Alle Parteien stimmen bereits hiermit einer entsprechenden Rückzahlung zu. Im Umfang einer Rückzahlung lebt die Verpflichtung zur Erbringung der Pflichteinlage wieder auf.

B. Corporate Governance / Führung der Geschäfte der Gesellschaft

§ 3

Beschlussfassung / Gesellschafterrechte

- 3.1 Beschlüsse im Rahmen dieser Vereinbarung werden entsprechend der Regelung in § 8 des als **Anlage 1** beigefügten Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft gefasst; sie gelten zugleich als (im Rahmen einer Gesellschafterversammlung gefasste) Beschlüsse der Gesellschaft.
- 3.2 Die Parteien versichern hiermit, dass ihre Aufsichtsgremien, d.h. ihre Aufsichtsräte und ihre Gesellschafterversammlung bzw. der Stadtrat der jeweiligen Gemeinde mit der Zustimmung zur Beteiligung an der Gesellschaft zugleich die Investition in Projekte und die Begründung mittelbarer Beteiligungen an Gesellschaften, in denen die Projekte realisiert werden, unter der Bedingung genehmigt haben, dass die Projekte und Investitionen dem in der Anlage zum Gesellschaftsvertrag enthaltenen Investitionskriterienkatalog entsprechen. Die Genehmigung umfasst auch die Veräußerung so erworbener Projekte und Beteiligungen, sofern die Voraussetzungen des § 8 Abs. 7 des als **Anlage 1** beigefügten Gesellschaftsvertrags vorliegen.
- 3.3 Die Wahrnehmung des Unternehmensgegenstandes durch die Gesellschaft erfolgt im Rahmen der §§ 107 ff. GO NRW sowie der anwendbaren kommunalrechtlichen Bestimmungen der beteiligten Gebietskörperschaften – soweit diese Bestimmungen die Wahrnehmung des Unternehmensgegenstandes durch die Gesellschaft einschränkend regeln – insbesondere im Rahmen der Regelungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Die nach vorstehendem Absatz anwendbaren landesspezifischen Regelungen der beteiligten Gebietskörperschaften und deren Anforderungen sind ferner zu beachten

- bei Aufstellung des Jahresabschluss und des Lageberichts gemäß § 11 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft sowie gemäß § 12 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages der Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH,
 - bei Aufstellung der Wirtschafts- und Finanzpläne gemäß § 12 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft sowie § 10 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH. Überdies stellt die Gesellschaft sicher, dass den beteiligten Kommunen, soweit diese einen kommunalen Gesamtabschluss aufstellen, alle zur Konsolidierung der Gesellschaft im kommunalen Gesamtabschluss nach den landesspezifischen Regelungen notwendigen Unterlagen und Belege, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres vorgelegt werden.
- 3.4 Die Regelungen dieses Konsortialvertrages ergänzen und konkretisieren die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft. Im Zweifelsfall gehen sie – soweit rechtlich zulässig –

den Regelungen des Gesellschaftsvertrages vor.

§ 4

Übertragung von Gesellschaftsanteilen

- 4.1 Eine Übertragung des Gesellschaftsanteils an der Gesellschaft bzw. die Aufnahme eines weiteren Gesellschafters ist nur zulässig, wenn der erwerbende (neue) bzw. beitretende Gesellschafter zugleich auch diesem Vertrag rechtswirksam beitrifft und die Belange der Fremdkapitalgeber gewahrt werden.
- 4.2 Beabsichtigt ein Gesellschafter der Gesellschaft, seinen Kommanditanteil ganz oder teilweise zu veräußern, hat er diesen zuvor sämtlichen Parteien schriftlich sowie unter Angabe von Preis und Bedingungen für die Abgabe zum Kauf anzubieten. Das Angebot kann nur schriftlich und nur binnen vier Monaten nach Zugang angenommen werden. Nehmen mehrere Parteien das Angebot an und sollte keine anderweitige Einigung erzielt werden, erwerben sie den Kommanditanteil im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile. Wird das Angebot binnen der vorgenannten Frist nicht angenommen oder decken die Annahmeerklärungen den Kommanditanteil nicht in voller Höhe ab, ist der betreffende Gesellschafter berechtigt, den Kommanditanteil – unter Beachtung der Anforderungen der Fremdkapitalgeber – an einen Dritten zu veräußern, sofern er die hierfür nach § 17 des Gesellschaftsvertrages erforderliche Zustimmung erhält. Ein Vorkaufsrecht besteht nicht im Falle der rechtsgeschäftlichen Verfügung über Gesellschaftsanteile an ein mit dem jeweiligen Gesellschafter im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen oder an einen oder mehrere Gesellschafter einer bereits an der Gesellschaft beteiligten kommunalen Kooperationsgesellschaft durch diese, sofern der oder die neue(n) Gesellschafter ebenfalls (ein) mehrheitlich in kommunalem Eigentum befindliche(s) Unternehmen ist (sind).
- 4.3 Die nach § 17 des Gesellschaftsvertrages erforderliche Zustimmung zu einer Verfügung über den Gesellschaftsanteil darf nur aus sachlichem Grund verweigert werden. Ein sachlicher Grund liegt vor, wenn die Bonität des neuen Gesellschafters schlechter ist als die des ausscheidenden Gesellschafters, wenn die Fremdkapitalgeber ihre Zustimmung zu dem Gesellschafterwechsel aus sonstigen Gründen verweigern, wenn der neue Gesellschafter die ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag und diesem Konsortialvertrag nicht gewährleisten kann, wenn in der Person des neuen Gesellschafters sonstige Gründe vorliegen, die seine Beteiligung an der Gesellschaft für die anderen Gesellschafter unzumutbar machen, oder wenn die Gesellschafterstruktur des neuen Gesellschafters eine Ausschließung nach § 19 Abs. 2 lit. c) des Gesellschaftsvertrages rechtfertigen würde.

§ 5

Gewinnverteilung

Der Gewinn der Gesellschaft soll in größtmöglichem Umfang an die Gesellschafter ausgeschüttet, überschüssige Liquidität in größtmöglichem Umfang auch über die Rückführung des Eigenkapitals an die Gesellschafter weitergegeben werden. Dies gilt nicht, soweit der Beirat eine Zuführung von Beträgen zum Rücklagenkonto beispielsweise für die Finanzierung von Repowering-Maßnahmen empfiehlt und die Gesellschafterversammlung die Rücklagenzuführung mit der im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Mehrheit beschließt.

§ 6

Ausschluss eines Wettbewerbsverbotes

- 6.1 Kein Gesellschafter ist durch Abschluss dieses Vertrages oder seine Stellung als Gesellschafter dieser Gesellschaft daran gehindert, selbst oder mittelbar über eine andere Gesellschaft Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien zu betreiben.
- 6.2 Die Gesellschafter und die Gesellschaft werden jedoch im Hinblick auf ein konkretes Projekt nicht in Wettbewerb zueinander treten. Stellt ein Gesellschafter fest, dass die Gesellschaft die Investition in ein Projekt beabsichtigt, bei dem er selbst nachweislich vor der Gesellschaft von der Investitionsoportunität erfahren und mit der Prüfung des Projekts begonnen hat, kann er von der Gesellschaft Rücksichtnahme auf seine eigenen Interessen verlangen. Umgekehrt gilt gleiches für die Gesellschaft, d.h. sofern die Gesellschaft nachweislich vor einem Gesellschafter von einem Projekt erfahren und mit der Prüfung des Projektes begonnen hat, kann die Gesellschaft vom Gesellschafter Rücksichtnahme verlangen. Keinesfalls soll die Situation eintreten, dass die Gesellschaft und ihre Gesellschafter sich gegenseitig im Wettbewerb um Projekte die Konditionen verschlechtern.

C. Projektentwicklung und Investitionsentscheidung

§ 7

Dienstleistung zur Projektentwicklung und -andienung

- 7.1 Die Gesellschaft wird mit Trianel einen Dienstleistungsvertrag über die Entwicklung und Andienung von Projekten abschließen, in dem die Vergütung für Trianel festgelegt wird. Die Höhe der Vergütung soll marktangemessen sein, auch erfolgsabhängige Komponenten enthalten und über einen Verhandlungsausschuss mit Trianel verhandelt werden. Der Abschluss des Dienstleistungsvertrages bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 8 Abs. 10 des Gesellschaftsvertrages.
- 7.2 In dem Dienstleistungsvertrag verpflichtet sich Trianel in dem dort vertraglich vereinbarten

Umfang, Projekte der Gesellschaft anzubieten.

- 7.3 Der Dienstleistungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sobald eine der in § 1.2 genannten Beschränkungen für Investitionen eingetreten ist.
- 7.4 Trianel erhält kein exklusives Recht, der Gesellschaft Projekte zu vermitteln. Die Gesellschaft ist daher nicht gehindert, mit anderen Gesellschaftern oder Dritten ebenfalls Projektentwicklungsverträge abzuschließen oder sich von diesen Projekte im Einzelfall vermitteln zu lassen oder von sich aus an Projektentwickler heranzutreten.

§ 8

Investitionsentscheidung

- 8.1 Bis zu dem Zeitpunkt, in dem die in § 1.2 genannten Beschränkungen für Investitionen eingetreten sind, wird sich die Gesellschaft um Angebote für neue Projekte bemühen. Die Geschäftsführung der Gesellschaft bewertet die ihr angebotenen Projekte zeitnah.
- 8.2 Befürwortet die Geschäftsführung der Gesellschaft eine Investition, wird sie das Projekt dem nach § 9 des Gesellschaftsvertrages gebildeten Beirat vorstellen, der das jeweilige Projekt nach dem in der Geschäftsordnung des Beirats festgelegten Verfahren prüft und bewertet.
- 8.3 Empfiehlt der Beirat die Investition in ein Projekt, das nach dem in der Geschäftsordnung des Beirats festgelegten Verfahren geprüft wurde und den Anforderungen des Kriterienkatalogs in der Anlage des Gesellschaftsvertrages genügt, wird die Geschäftsführung unverzüglich einen Gesellschafterbeschluss herbeiführen, um die Zustimmung zum Abschluss der für die Investition erforderlichen Verträge einzuholen.
- 8.4 Abweichend hiervon kann die Geschäftsführung in Ausnahmefällen auf die Einholung eines Gesellschafterbeschlusses verzichten und nach Konsultation des Beirats unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 6 Satz 4 des Gesellschaftsvertrages eigenverantwortlich über die Investition in ein Projekt entscheiden.
- 8.5 Möchte die Geschäftsführung trotz einer Investitionsempfehlung des Beirats ein Projekt nicht durchführen, etwa weil neuere Erkenntnisse vorliegen, die gegen eine Investition sprechen, muss sie den Beirat über diese Erkenntnisse und die eigenen Bedenken gegen eine Investition unverzüglich informieren und eine erneute Befassung des Beirats mit diesem Projekt herbeiführen. Hält der Beirat unverändert an seiner Investitionsempfehlung fest und lehnt die Geschäftsführung das Projekt weiterhin ab, ist unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, die mit der nach § 8 Abs. 10 des Gesellschaftsvertrages erforderlichen Mehrheit die Investition in das Projekt beschließen und die Geschäftsführung zur Umsetzung anweisen kann.
- 8.6 Der Beirat ist darüber hinaus auch dann zu konsultieren, wenn die Geschäftsführung die Wei-

terveräußerung eines bereits erworbenen Projekts beabsichtigt, weil es die Anforderungen an den Kriterienkatalog der Anlage zum Gesellschaftsvertrag (dieser beigefügt als **Anlage 1**) nicht mehr erfüllt.

§ 9

Finanzierung der Projekte

- 9.1 Die Gesellschaft soll sich an den Projekten dergestalt beteiligen, dass die Investitionssumme eines Projektes von der Gesellschaft maximal mit den in der Anlage zum Gesellschaftsvertrag genannten Eigenkapitalquoten durch Eigenkapital aufgebracht werden muss. Soweit die Gesellschaft im Zuge der Bewerbung um Projekte oder bei deren Realisierung Bürgschaften zu stellen hat, kann sie die von den Gesellschaftern aufzubringenden Eigenmittel auch für die Barhinterlegung derartiger Bürgschaften verwenden, soweit dies erforderlich sein sollte.
- 9.2 Im Übrigen sollen die zur Durchführung der Projekte erforderlichen Mittel nach Möglichkeit im Wege einer Fremdkapitalfinanzierung auf Ebene der Projektgesellschaft bereitgestellt werden.
- 9.3 Die Gesellschaft wird zur Sicherung der Fremdfinanzierung auf Ebene der Projektgesellschaften die im Rahmen einer Fremdkapitalfinanzierung übliche Gesellschafterunterstützung gewähren, insbesondere die Verpflichtung zur Beibehaltung der Gesellschafterstellung und zur Einhaltung von Entnahmebeschränkungen übernehmen, sowie die Zustimmung zu Sicherungsverpfändungen der Gesellschaftsanteile erteilen, und die von den finanzierenden Banken benötigten Informationen (Jahresabschlüsse der Gesellschafter sowie sonstige Informationen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 18 KWG benötigt werden) zur Verfügung stellen.
- 9.4 Die Gesellschafter erklären bereits hiermit ihre Bereitschaft, auch selbst eine im Rahmen einer Projektfinanzierung übliche Gesellschafterunterstützung zu gewähren, insbesondere die Verpflichtung zur Beibehaltung der Gesellschafterstellung und zur Einhaltung von Entnahmebeschränkungen zu übernehmen, sowie die Zustimmung zu Sicherungsverpfändungen der Gesellschaftsanteile zu erteilen, und die von den finanzierenden Banken benötigten Informationen (Jahresabschlüsse der Gesellschafter sowie sonstige Informationen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 18 KWG benötigt werden) zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Kaufmännische Betriebsführung

- 10.1 Es ist beabsichtigt, die kaufmännische Betriebsführung – soweit wirtschaftlich sinnvoll und rechtlich zulässig – durch Trianel erbringen zu lassen. Hierzu wird die Gesellschaft zu marktüblichen Konditionen einen Vertrag mit Trianel abschließen, in dem die wahrzunehmenden Aufgaben im Einzelnen festgelegt werden. Dabei sollen Synergien realisiert werden, indem

Trianel – soweit wirtschaftlich sinnvoll und rechtlich zulässig – zugleich auch die Betriebsführung der Beteiligungsgesellschaften übernimmt.

- 10.2 Die Verantwortlichkeit des kaufmännischen Betriebsführers umfasst alle für eine ordnungsgemäße Abwicklung der für die kaufmännischen Belange des Unternehmens notwendigen Arbeiten.

§ 11

Technische Betriebsführung

- 11.1 Es ist beabsichtigt, Synergieeffekte bei der technischen Betriebsführung der Projekte zu realisieren, ohne auf die Ortsnähe des Betriebsführers zu verzichten. Die technische Betriebsführung für die unterschiedlichen Energieerzeugungsanlagen, die von der Gesellschaft oder ihren Beteiligungsgesellschaften betrieben werden, soll daher – soweit wirtschaftlich sinnvoll und rechtlich zulässig – durch Trianel erbracht werden. Soweit eine einheitliche technische Betriebsführung wirtschaftlich sinnvoll ist, wird die Gesellschaft zu marktüblichen Konditionen einen Vertrag hierzu mit Trianel abschließen, in dem die wahrzunehmenden Aufgaben im Einzelnen festgelegt werden. Alternativ kommt die Beauftragung eines ortsansässigen Gesellschafters der Gesellschaft mit der technischen Betriebsführung in Betracht.
- 11.2 Die Verantwortlichkeit des technischen Betriebsführers ist die ordnungsgemäße Betriebsführung der Erzeugungsanlagen.

§ 12

Direktvermarktung

- 12.1 Der in den Energieerzeugungsanlagen produzierte Strom soll entsprechend den Regelungen des EEG unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Regulierungsrahmens und unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften direkt vermarktet werden.
- 12.2 Zur Hebung von Synergieeffekten und zur Vereinfachung der Abwicklung ist beabsichtigt, dass die Direktvermarktung für die unterschiedlichen Energieerzeugungsanlagen, die von der Gesellschaft oder ihren Beteiligungsgesellschaften betrieben werden, dabei – soweit wirtschaftlich sinnvoll und rechtlich zulässig – durch Trianel erbracht wird. Hierzu wird die Gesellschaft mit Trianel zu marktüblichen Konditionen einen Vertrag abschließen, in dem die wahrzunehmenden Aufgaben im Einzelnen festgelegt werden. Sofern eine Partei wünscht, mit dem in den Energieerzeugungsanlagen produzierten Strom entsprechend ihrem Beteiligungsanteil an der Gesellschaft beliefert zu werden, soll Trianel der jeweilige Partei eine entsprechende Belieferung zu marktüblichen Konditionen anbieten.
- 12.3 Die Gesellschaft soll darauf hinwirken, dass die Auswirkungen der Vermarktung des erzeugten

Stroms über die Direktvermarktung bei der Ausgestaltung der auf Ebene der Beteiligungsgesellschaften abzuschließenden Finanzierungsvereinbarungen berücksichtigt werden.

D. Allgemeine Bestimmungen

§ 13

Haftung

- 13.1 Die Haftung der Parteien für Schäden, die einer Partei im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts oder der Umsetzung dieses Vertrags entstehen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Das gilt auch für die Gesellschaft und auch für eine etwaige Einstandspflicht für Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen.
- 13.2 Die Parteien werden sich nach Kräften bemühen, ihren vertraglichen Verpflichtungen jeweils unverzüglich nachzukommen. Wenn und soweit sie hieran durch Ereignisse, die außerhalb ihres Einflusses liegen, gehindert sein sollten, oder die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung nicht mit einem angemessenen technischen und/oder wirtschaftlichen Aufwand sichergestellt werden könnte, ruhen die betreffenden Verpflichtungen, ohne dass eine der Parteien Entschädigung verlangen könnte.

§ 14

Vertraulichkeit

- 14.1 Die Parteien werden über vertrauliche Angelegenheiten dauerhaft Stillschweigen bewahren.
- 14.2 Vertrauliche Angelegenheiten sind solche, an deren Geheimhaltung eine der Parteien oder die Gesellschaft ein berechtigtes Interesse hat und hinsichtlich derer keine gesetzlichen Offenlegungspflichten bestehen. Die Parteien werden insbesondere den Inhalt dieser Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit nicht eine Weitergabe der Informationen in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages zulässig ist oder soweit die anderen Parteien nicht ausdrücklich schriftlich ihre Zustimmung zur Offenlegung erteilt haben. Sie werden Informationen, die sie im Rahmen der Zusammenarbeit übereinander oder über mit der jeweils anderen Partei im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen erhalten haben, vertraulich behandeln, soweit nicht solche Informationen öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich sind oder die jeweils andere Partei schriftlich ausdrücklich ihre Zustimmung zur Weitergabe der Informationen erteilt hat.

§ 15

Änderungen des Vertrages / Abtretungsbeschränkung

- 15.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie der Verzicht auf sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Das gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 15.2 Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung können nur mit vorheriger Zustimmung der jeweils anderen Parteien abgetreten werden.

§ 16

Vertragsanpassungen

- 16.1 Sollten sich die technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen oder gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen dieser Vertrag einschließlich der für die Durchführung der Projekte maßgeblichen Projektverträge vereinbart worden ist, grundlegend ändern, und sollte infolgedessen einer Partei die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden können, weil die gegenseitigen Pflichten unter Berücksichtigung der Laufzeit dieses Vertrages in ein grobes Missverhältnis geraten sind, kann jede Partei eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Vertrauen auf den Bestand der vertraglichen Regelungen über längere Zeit erhebliche Investitionen vorgenommen wurden. Eine Anpassung einzelner Konditionen kann deshalb nur unter Beachtung der Anforderungen bestehender Finanzierungsverträge erfolgen.
- 16.2 Eine Anpassung dieses Vertrages und/oder der Projektverträge kann nicht verlangt werden, wenn bereits eine ausdrückliche Risikoordnung vorgenommen wurde.
- 16.3 Die Regelung zu Vertragsanpassungen in § 16.1 gilt entsprechend, wenn die Änderung(en) eine Optimierung des Projekts als Ganzes ermöglicht (ermöglichen). Die Parteien sind verpflichtet, an einer solchen Optimierung mitzuwirken, etwaige, einzelnen Parteien im Zuge der Optimierung entstehende Nachteile angemessen auszugleichen und die jeweiligen Vorteile auf Basis der vereinbarten Risikoverteilung angemessen aufzuteilen.
- 16.4 Die Parteien werden an allen Maßnahmen, Geschäften und Rechtshandlungen mitwirken bzw. solche vornehmen, die zur Durchführung etwaiger Vertragsanpassungen erforderlich sind. Sie verpflichten sich, dabei kooperativ, konstruktiv, partnerschaftlich und loyal zusammenzuarbeiten.

§ 17

Laufzeit / Kündigung

- 17.1 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2048.
- 17.2 Das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt; die Kündigung aus wichtigem Grund muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach sicherer Kenntnis von dem die Kündigung rechtfertigenden Sachverhalt schriftlich erklärt werden.
- 17.3 Die Kündigung dieses Konsortialvertrages durch eine Partei begründet zugleich einen wichtigen Grund in der Person dieser Partei im Sinne des § 19 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages, der die Ausschließung der betreffenden Partei aus der Gesellschaft rechtfertigt. Insoweit erweitert dieser Konsortialvertrag für jede Partei verbindlich und mit Wirkung über seine Beendigung hinaus den Katalog des § 19 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages.
- 17.4 Scheidet eine Partei aus der Gesellschaft aus, enden zugleich ihre Rechte und Verpflichtungen aus diesem Konsortialvertrag. Das gleiche gilt, wenn eine Partei der Gesellschaft nicht spätestens bis zum 31. März 2016 beigetreten ist.
- 17.5 Im Falle der Kündigung durch eine oder mehrere Parteien oder der Beendigung der Rechte und Verpflichtungen einer oder mehrerer Parteien nach § 17.4 wird der Konsortialvertrag von den übrigen Parteien unverändert fortgeführt, es sei denn, die übrigen Parteien entscheiden sich einstimmig, den Konsortialvertrag zu beenden.

§ 18

Streitschlichtung / Schiedsverfahren

- 18.1 Die Parteien sichern sich die loyale und kooperative Erfüllung dieses Vertrages sowie aller im Rahmen des Projekts geschlossenen Verträge zu.
- 18.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder mit den im Rahmen der Durchführung des Projekts geschlossenen Verträgen ergeben, einschließlich Streitigkeiten über ihre Gültigkeit, sollen zunächst durch das ernsthafte und nachhaltige Bemühen der Parteien einer gütlichen Einigung zugeführt werden. Sollte innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Verhandlungen keine Einigung erzielt werden, wird die Streitigkeit unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht nach der jeweils gültigen Schiedsordnung der deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entschieden. Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist Düsseldorf.

§ 19
Schlussbestimmungen

- 19.1 Die AVU Aktiengesellschaft für Versorgungsunternehmen, die Gemeindewerke Steinhagen, die NEW RE GmbH, die Stadtwerke Nürtingen GmbH, die Stadtwerke Speyer GmbH, die Stadtwerke Strom Plauen GmbH & Co. KG und die Stadtwerke Verden GmbH können diesem Konsortialvertrag als weitere Parteien durch einseitige Erklärung gegenüber der TEEV spätestens bis zum 30. November 2015 beitreten.
- 19.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 19.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt beim Abschluss dieses Vertrages bedacht hätten. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- 19.4 Die Überschriften in diesem Vertrag haben keinen Einfluss auf dessen Auslegung.

§ 20
Anlagenverzeichnis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1 Gesellschaftsvertrag der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG
- Anlage 2 Beabsichtigte Kapitaleinlagen der Parteien

[Ort, Datum]

.....
[Vor- und Zuname]
Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs
GmbH

.....
[Vor- und Zuname]